

Versäumnisregelung für die fpA

Auf Grundlage der **Schulordnung** und der **Entschuldigungsordnung** der Evangelischen Friedrich Oberlin Fachoberschule (Auszug s.u.) gilt:

- § 1 Bei Erkrankung muss noch vor Arbeitsbeginn **telefonisch** die an der Praktikumsstelle zuständige Anleitung benachrichtigt werden.
- § 2 **Spätestens am 2. Tag des Wiederbesuchs der Schule muss eine schriftliche Entschuldigung** im Sekretariat vorgelegt werden; **sowohl für die Tage des**
- Schulversäumnisses als auch für die
 - versäumten Tage im Praktikum (schuleigene Formulare benutzen).
- Für die Praktikumsstelle selbst gilt die **dortige** Regelung.
- § 3a) Dauert die Erkrankung **mehr als 3** Praktikumstage, **muss** umgehend eine ärztliche Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung **im Original** der Schule und **in Kopie** der Praktikumsstelle zugeleitet werden.

Zur Beachtung:

Fehltage im Praktikum müssen grundsätzlich nachgearbeitet werden.

Zu unterscheiden sind:

- unentschuldigte Fehltage
- entschuldigte Fehltage
- ärztlich attestierte Fehltage

Ärztlich attestierte Fehltage müssen nach pädagogischem Ermessen der Lehrerkonferenz auf Vorschlag der fpA-Lehrkraft nicht nachgearbeitet werden, so lange die Zahl von 5 Fehltagen pro Schulhalbjahr nicht überschritten wird.

Ausgenommen hiervon sind Befreiungen für Fahrprüfungen. Diese müssen immer nachgearbeitet werden.

Wird aber die Anzahl von **5 Fehltagen pro Halbjahr** (gleichgültig aus welchem Grund oder wie entschuldigt) überschritten, so entscheidet die Zeugnis-Lehrerkonferenz darüber, wie viele Tage nachgearbeitet werden müssen.

- § 3b) Ein ärztliches oder schulärztlichen Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt **während der Zeit der Erkrankungen getroffen** hat.
- § 3c) Der/die PraktikantIn ist während der Praktikumszeit durch die Schule unfallversichert. Im **Falle eines Unfalls** an der Praktikumsstelle bitte wie folgt vorgehen:
Umgehende Meldung des Unfalls, da die Versicherung innerhalb von 3 Tagen benachrichtigt sein muss!
1. Meldung an die Praktikumsstelle
 2. Meldung bei der Evangelischen Friedrich Oberlin Fachoberschule im Sekretariat mit der Bitte um Zusendung eines Unfallformulars, falls die SchülerIn nicht selber in die Schule kommen kann.
 3. Umgehende Rücksendung des ausgefüllten Unfallanzeigenformulars an die Schule.
 4. Die Schule leitet die Unfallanzeige weiter an die Versicherung.

Die Jahrgangsstufe 11 ist in der Regel nicht bestanden, wenn die fachpraktische Ausbildung (fpA) ohne Erfolg durchlaufen wurde (§22 Schulordnung).

Werden mehr als **fünf Tage** der fachpraktischen Ausbildung **ohne Entschuldigung**, versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel als „ohne Erfolg durchlaufen“ zu bewerten (§ 49(5)2). Ebenso, wenn wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG (Rechte und Pflichten der SchülerInnen) oder §12 Abs. 4 (Rechte und Pflichten der SchülerInnen in der fpA) die Fortsetzung der Ausbildung durch den Leiter der Ausbildungsstätte verweigert worden ist, und aus diesem Grund mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz. Wurden mehr als **10 Tage** der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so darf ein positives Gesamturteil nur mit Zustimmung des Schulleiters erteilt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind in jedem Falle an die Schulordnung und die jeweilige Hausordnung gebunden und erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.